

**Stadt Erfstadt**

Bauleitplanverfahren „Klinik-Schöddershof“  
in Erfstadt-Herrig

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER  
FACHBEITRAG**

Entwurfsfassung für das Beteiligungs-  
verfahren zur 31. FNP-Änderung

---

Aufgestellt: November 2021  
Stand: 18.11.2021

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Planungsgesellschaft mbH



## **Impressum**

Auftraggeber:	Oberberg GmbH Prof. Dr. Dr. Matthias J. Müller & Ilmarin B. Schietzel Hausvogteiplatz 10 10117 Berlin
Auftragnehmer:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt Tel.: 02235 – 68 53 59 0 Email: kontakt@la-smeets.de
Projektleitung:	Manuel Bertrams, Dr.rer.nat., Geograph M.A
Bearbeitung:	Eva Kersting, M. Sc. Landschaftsarchitektur
Projektnummer:	1093
Hinweis zum Urheberrecht:	Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberrecht. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.  Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

## GLIEDERUNG

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen .....	3
1.3.1	Ablauf der Artenschutzprüfung.....	3
1.3.2	Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	4
1.3.3	Datenermittlung .....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes, der Planung sowie der Wirkfaktoren</b> ...	<b>5</b>
2.1	Beschreibung des Plangebietes.....	5
2.2	Beschreibung des Planvorhabens .....	9
2.3	Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkungen .....	11
2.4	Abgrenzung des Wirkraums .....	11
<b>3</b>	<b>Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung</b> .....	<b>13</b>
3.1	Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten auf der Vorhabenfläche und im Umfeld .....	13
3.2	Eingrenzung des Artenspektrums.....	20
3.2.1	Auswahl des relevanten Artenspektrums .....	20
3.2.2	Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums.....	26
3.3	Abschätzung der Betroffenheit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten auf der Vorhabenfläche .....	27
3.3.1	Säugetiere .....	27
3.3.2	Vögel.....	29
3.4	Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I) .....	34
<b>4</b>	<b>Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung</b> .....	<b>35</b>
4.1	Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	35
4.1.1	Fledermäuse.....	35
4.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	37
4.2.1	Rauchschwalbe .....	37
4.2.2	Turmfalke .....	38
4.3	Maßnahmen.....	39
4.3.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	40
4.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	41
4.4	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II).....	43
<b>5</b>	<b>Literatur und Quellen</b> .....	<b>44</b>

## TABELLEN

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten aus den MTB-Q 5106-3 Kerpen und 5206-1 Erp.....	13
Tabelle 2:	Relevante Arten für die Vorprüfung (Stufe I).....	26

## ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im Raum.....	1
Abbildung 2:	Übersicht über das Plangebiet.....	5
Abbildung 3:	Blick aus Richtung Westen entlang des Fliederwegs.....	6
Abbildung 4:	Remise-Süd, Blickrichtung nach Südwesten.....	6
Abbildung 5:	Remise-Nord, Blickrichtung nach Nordwesten.....	7
Abbildung 6:	Herrenhaus (links) und Vierkanthof (rechts), Blickrichtung nach Nordosten.....	7
Abbildung 7:	Innenhof des Vierkanthofes, Blickrichtung nach Nordosten.....	8
Abbildung 8:	Innenhof des Vierkanthofes, Blickrichtung nach Süden.....	8
Abbildung 9:	Parkähnlich gestaltete Außenanlagen im Süden des Plangebietes.....	9
Abbildung 10:	Grünland im Norden des Plangebietes.....	9
Abbildung 11:	Schöddershof-Vorhaben - Lageplan mit geplanten Maßnahmen.....	10
Abbildung 12:	Ehemaliger Viehstall des Vierkanthofes mit nachgewiesenen Jungvögeln der Rauchschnalbe.....	16
Abbildung 13:	Dachboden des Vierkanthofes mit Nachweisen der Schleioreule (Kot, Gewölle).....	16
Abbildung 14:	Gartenhaus mit Niststandort des Turmfalken unter dem Dachvorsprung.....	17
Abbildung 15:	Erbrachte Nachweise im Rahmen der Tages- und Abend-/ Nachtbegehungen.....	19
Abbildung 16:	Gewässerstrukturen westlich (links) und südlich (rechts) des Vierkanthofes.....	25
Abbildung 17:	Fotodokumentation von Strukturen für Fledermäuse.....	28
Abbildung 18:	Mehlschnalbenester im Bereich der Hofdurchfahrt.....	31

## ANHANG

### Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

- Formular A: Angaben zum Plan
- Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ - Fledermäuse)
- Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ - Rauchschnalbe)
- Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ - Turmfalke)

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ertfstadt plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 205 „Oberberg-Kliniken-Schöddershof“. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Akut-Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie geschaffen werden. Das Plangebiet soll gemäß § 11 BauGB als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinik ausgewiesen werden. Im Vorfeld wird der derzeit rechtsverbindliche Flächennutzungsplan von der bisherigen Darstellung eines Mischgebietes mit der Zweckbestimmung „Dorfgebiet“ und angrenzenden Landwirtschaftsflächen in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Klinik“ und angrenzenden Grünflächen geändert (31. FNP-Änderung).

Das im Südwesten des Ortsteils Ertfstadt-Herrig gelegene, etwa 2,2 ha große Plangebiet wird im Osten durch die St.-Clemens-Straße begrenzt und umfasst neben jeweils einem Grundstück nördlich und südlich des Fliederwegs auch die Einmündung des Fliederwegs in die St.-Clemens-Straße. Im Nordosten und Osten schließen die Wohnbebauung des Ortsteils sowie ein Friedhof und eine Kirche an. Derzeit wird das Areal des Schöddershofs als privates Anwesen mit einem Herrenhaus, einem Vierkanthof sowie diversen Nebengebäuden und einer parkartig gestalteten Außenanlage genutzt.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Außenrand des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Herrig, die äußersten Teilbereiche sind dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Es bestehen jedoch derzeit weder ein rechtskräftiger Bebauungsplan noch landschaftsrechtliche Festsetzungen.



**Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum**

Quelle: LAND NRW (2021): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0  
([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) Digitales Orthophoto (DOP)

Bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind, resultierend aus den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>1</sup>), die Belange des Artenschutzes zu beachten. Für die Artenschutzprüfung findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV<sup>2</sup> & MKULNV<sup>3</sup> 2010) Anwendung. An dieser orientieren sich Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar. Die Prüfung basiert auf den geplanten Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplans, da die Darstellungen der FNP-Änderung keine hinreichende Detailtiefe für die Ableitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ermöglichen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet.

Bei den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.

Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

*„Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten zudem die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in An-*

---

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

<sup>2</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

<sup>3</sup> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

*hang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

## **1.3 Methodisches Vorgehen**

### **1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung**

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung (MWEBWV & MKULNV 2010) und der Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz (MKULNV 2016) in einem dreistufigen Prüfverfahren. Stufe I wird in jedem Fall bearbeitet, das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung ist jeweils vom Ergebnis der vorhergehenden Stufe abhängig.

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

#### **1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten**

Gemäß § 44 BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der V-RL zu betrachten. Entsprechend § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (MKULNV 2015).

Da trotz der Einschränkungen des § 44 Absatz 5 BNatSchG ein umfänglicher Artenpool einschließlich Irrgästen, sporadischen Zuwanderern und Allerweltsarten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu betrachten wäre, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). (MKULNV 2015)

Bei den nicht planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Hier ist zwar zumindest eine pauschale Berücksichtigung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Regelfall jedoch keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung geboten. Besteht ausnahmsweise bei einer nicht planungsrelevanten Art die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist deren vertiefende Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Liste sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen innerhalb der Vorhabenfläche und in deren Umgebung zu beachten (MKULNV 2015). Dazu zählen z.B. Koloniebrüter, da sich der Wegfall einer Kolonie negativ auf die Lokalpopulation auswirken kann.

#### **1.3.3 Datenermittlung**

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) erfolgte zunächst eine Abfrage für die beiden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 5106-3 Kerpen sowie 5206-1 Erp, in denen sich das Plangebiet befindet, im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (s. Tabelle 1) sowie eine Abfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) im 500 m-Radius zur Vorhabenfläche.

Am 17.06. und am 09.07.2021 erfolgten zwei Tagesbegehungen, bei denen die Vorhabenfläche sowie der Wirkraum im Rahmen einer Strukturkartierung und einer umfassenden Erfassung der Gebäudestrukturen hinsichtlich geeigneter Lebensräume und Vorkommen planungsrelevanter sowie weiterer gefährdeter Arten überprüft wurden. Zusätzlich erfolgte am 02.08.2021 eine Abend-/Nachtbegehung, bei der zum einen die Gebäude als auch die Gehölzreihen innerhalb des Plangebietes aber auch die angrenzende St.-Clemens-Straße und der Fliederweg mit einem Fledermausdetektor abgegangen wurden und zum anderen ein besonderes Augenmerk auf nachtaktive Vogelarten (insb. Eulenvögel) unter Zuhilfenahme von Klangattrappen gelegt wurde.

## 2 Beschreibung des Plangebietes, der Planung sowie der Wirkfaktoren

### 2.1 Beschreibung des Plangebietes

Bei dem zu betrachtenden Schöddershof-Areal handelt es sich um einen ehemals landwirtschaftlich genutzten Vierkanthof (in Teilen noch bewohnt, teilweise auch leerstehend; s. Abb. 2 u. 3, 6-8) samt Herrenhaus, Personalhaus (s. Abb. 2 u. 3), zwei geschlossenen Remisen (s. Abb. 2-5) und einem Gartenhaus (s. Abb. 18) samt parkähnlich gestalteten Außenanlagen (s. Abb. 2, 6 u. 9).

Das Areal grenzt im Norden an den Fliederweg und im Osten an die St. Clemens-Straße und wird im Westen, Süden und Südosten durch eine Mauer und eine Gehölzreihe begrenzt. Die Abgrenzung im Norden und Nordosten erfolgt überwiegend durch die Gebäudefassaden selbst und in Teilabschnitten durch eine Mauer (s. Abb. 3).

Nordwestlich des Schöddershof-Areals befindet sich ein derzeit als Mähweide genutztes Grünlandareal, das im Norden und Osten von Gärten und im Westen von einem Acker arrondiert wird und zukünftig als Parkplatz genutzt werden soll (s. Abb. 10).

Die nachfolgenden Fotos geben einen Überblick über den Zustand des Plangebietes im Juli und August 2021.

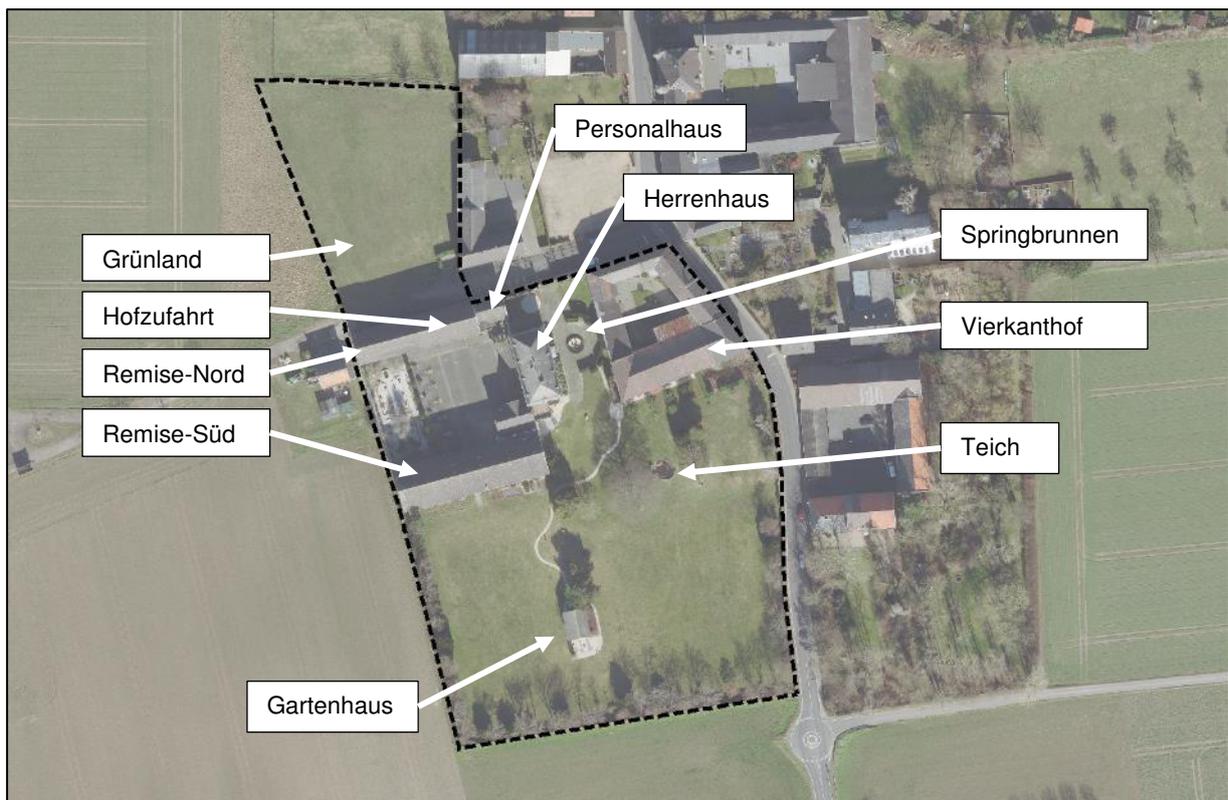
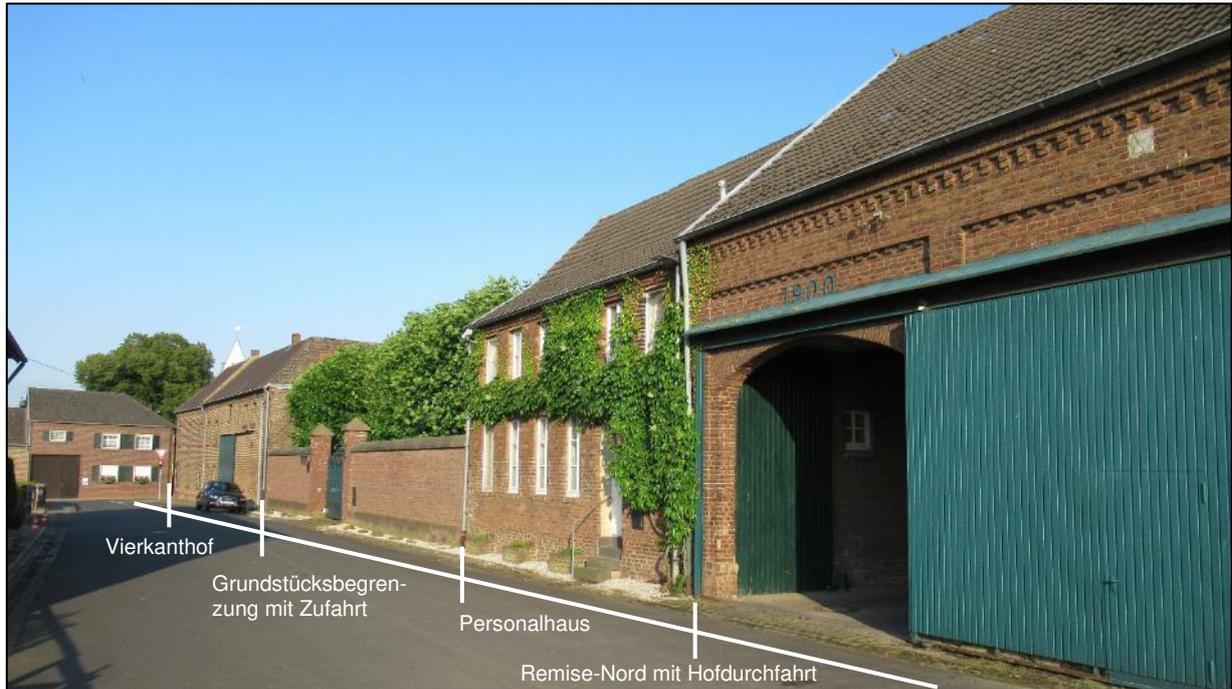


Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet



**Abbildung 3:** Blick aus Richtung Westen entlang des Fliederwegs (August 2021)



**Abbildung 4:** Remise-Süd, Blickrichtung nach Südwesten (Juli 2021)



**Abbildung 5:** Remise-Nord, Blickrichtung nach Nordwesten (Juli 2021)



**Abbildung 6:** Herrenhaus (links) und Vierkanthof (rechts), Blickrichtung nach Nordosten (Juli 2021)



**Abbildung 7:** Innenhof des Vierkanthofes, Blickrichtung nach Nordosten (Juli 2021)



**Abbildung 8:** Innenhof des Vierkanthofes, Blickrichtung nach Süden (Juli 2021)



**Abbildung 9:** Parkähnlich gestaltete Außenanlagen im Süden des Plangebietes (Juli 2021)



**Abbildung 10:** Grünland im Norden des Plangebietes (links: August 2021, rechts: Juli 2021)

## 2.2 Beschreibung des Planvorhabens

Planungsgegenstand des Bauleitplanverfahrens ist die Umnutzung des Anwesens des Schöddershofs in Ertstadt-Herrig in eine Privatklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie. Hierfür wird der vorhandene Vierkanthof im Nordosten des Plangebietes in weiten Teilen abgerissen und als zweigeschossiger Doppel-Vierkanthof neugebaut. Dabei bleibt die Außenmauer im Bereich des Fliederwegs erhalten.

In diesem Zusammenhang ist westlich und südlich des Vierkanthofes die Entfernung von Lebensbaum-Hecken und südlich die Rodung von Einzelbäumen (insb. Magnolie, Vogelkirsche, Lebensbaum) notwendig. Zudem werden zwei künstliche und naturferne Gewässerstrukturen

(Teich, Springbrunnen) entfernt. Die restlichen Außenanlagen im Süden und Westen des Plangebietes werden in Teilen umgestaltet, bleiben jedoch in ihrer derzeitigen Ausdehnung und gestalterischen Qualität erhalten.

Das denkmalgeschützte Herrenhaus wird in geringem Umfang im Inneren umgebaut, um künftig für die Verwaltung genutzt zu werden. Auch für das Personalhaus sind lediglich limitierte bauliche Veränderungen im Inneren zur Erstellung von Personalaufenthaltsräumen vorgesehen. Das Gartenhaus soll künftig als Atelier genutzt werden, sodass hier im Inneren geringfügige Umbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Das Erdgeschoss der Remise-Nord soll künftig als Multifunktionshalle genutzt werden, wobei das Obergeschoss weiterhin ungenutzt bleibt und kein Eingriff in die denkmalgeschützte Fassade erfolgt. Für die Remise-Süd ist eine Umnutzung in ein Patientenrestaurant mit angrenzender Küche geplant. Auch hier sind keine Nutzung des Obergeschosses und keine Veränderung der Außenfassade vorgesehen.

Für die derzeit noch als Weide genutzte Fläche nordöstlich des Schöddershof-Areals ist künftig eine Parkplatznutzung vorgesehen, so dass die bisherige Nutzung als Grünfläche hier vollständig entfällt.

Zudem soll der Bürgersteig im Nordosten des Plangebietes an der Engstelle St.-Clemens-Straße / Fliederweg im Zuge des Planvorhabens verbreitert und ein Radweg angelegt werden.

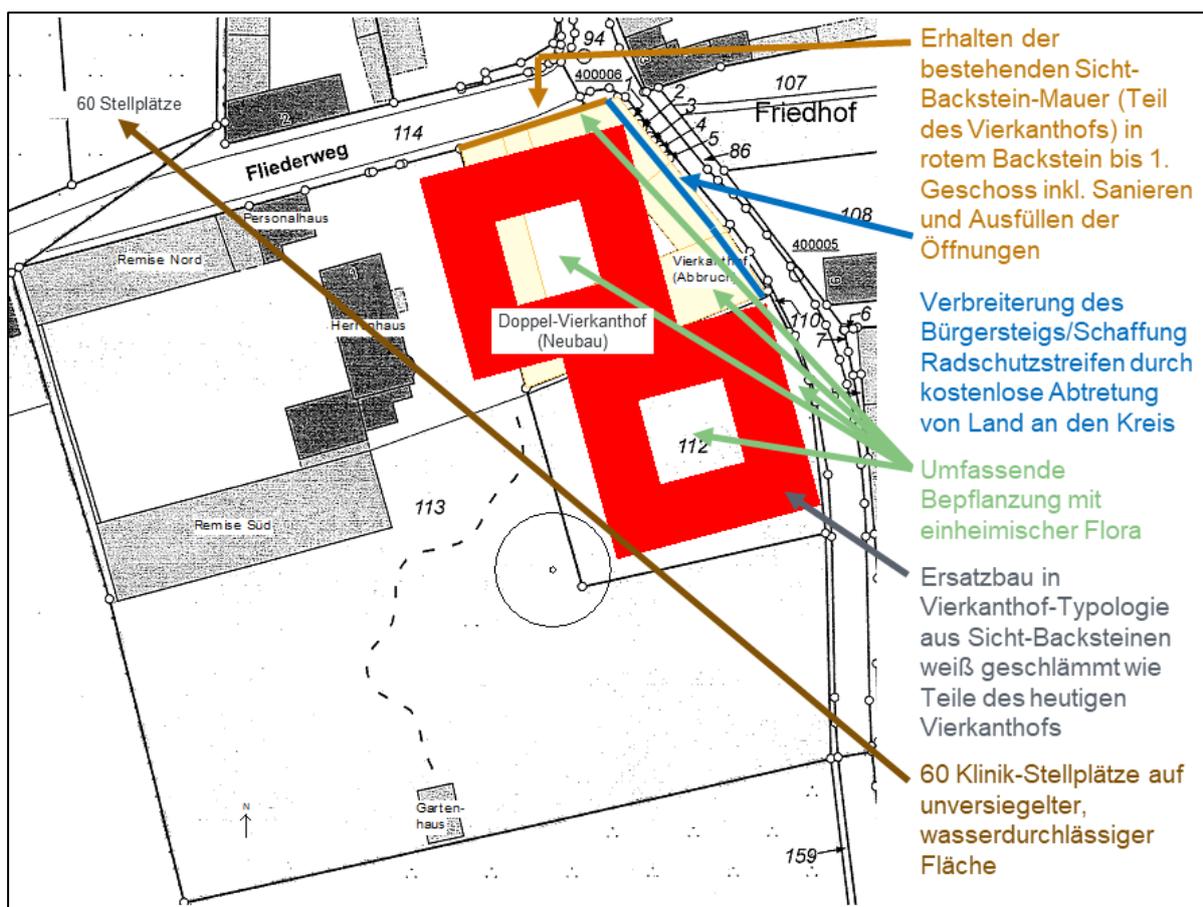


Abbildung 11: Schöddershof-Vorhaben - Lageplan mit geplanten Maßnahmen

Quelle: OBERBERG GMBH (2021)

## 2.3 Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkungen

Vorhabenbedingt sind unterschiedliche Wirkungen zu erwarten, die zu einer Veränderung der Fauna innerhalb der Vorhabenfläche sowie in den daran angrenzenden Lebensräumen führen können. Diese Wirkungen lassen sich den einzelnen Phasen des Bauvorhabens zuordnen und können temporär (baubedingt), dauerhaft (anlagen-/betriebsbedingt) oder regelmäßig wiederkehrend (anlagen-/betriebsbedingt) sein.

### Baubedingte Wirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Baumaßnahme aufgrund des geplanten Bauablaufes zumindest teilweise während der Brut- und Aufzuchtzeit geschützter Vogelarten erfolgen wird.

Je nach Zeitpunkt der Baufeldräumung, Gehölzrodung, des Gebäudeabrisses und der Baumaßnahmen kann es zu einer Verletzung bzw. Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Zudem können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten und im Umfeld der Vorhabenfläche eintreten. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten.

### Anlagenbedingte Wirkungen

Durch den Abriss des Vierkanthofes sowie die Entfernung von Gehölzen kann es in diesen Bereichen zu einem Verlust von Lebensstätten kommen.

Die zukünftigen Gebäudestrukturen orientieren sich in ihrer Dimensionierung an den heute im Plangebiet vorhandenen Gebäuden, so dass absehbar keine neuen Hindernisse entstehen werden, die artenschutzrechtlich von Bedeutung sind. Bei der Anlage von Glasfassaden oder großen Fensterflächen kann es jedoch grundsätzlich zu einer Steigerung des Kollisionsrisikos für Vögel kommen.

*Auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes lassen sich noch keine konkreten Aussagen hinsichtlich der Ausgestaltung treffen. Dies ist im weiteren Verfahren vertiefend zu prüfen.*

### Betriebsbedingte Wirkungen

Die verbleibenden Lebensstätten im unmittelbaren Umfeld der Eingriffe sind auf Grund der aktuellen Nutzung der Gebäude und Außenanlagen schon heute entsprechenden Störwirkungen ausgesetzt. Durch die künftige Umnutzung des Areals als Privatklinik sowie die Anlage eines Parkplatzes im Nordwesten des Plangebietes wird es absehbar zu einer Zunahme der Störwirkungen (Schall, Bewegung, optische Wirkungen) kommen. Die zukünftige Klinik wird etwa 65 Arbeitsplätze schaffen. Durch Beschäftigte, Patienten, Besucher und Anlieferungen ist im Querschnitt von einem Gesamtverkehrsaufkommen von etwa 122 Fahrten pro 24h zu erwarten. Gegenüber dem Analysefall 2030 entspricht dies einer Zunahme von max. 24 Kfz pro Stunde. (BÜRO STADTVERKEHR 2021)

## 2.4 Abgrenzung des Wirkraums

Basierend auf den durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen sowie der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche und daran angrenzender Bereiche lässt sich ein Wirkraum abgrenzen, innerhalb dessen es potenziell zu einem Verlust, einer erheblichen Störung oder einer Veränderung der Habitatbedingungen kommen kann.

Das von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie einem parkähnlichen Außenbereich geprägte Plangebiet lässt sich hinsichtlich der Habitatstrukturen im Wesentlichen mit dem angrenzender Wohnhäuser, Hof- und Außenanlagen vergleichen.

Für Vorhaben, die eine Fläche >200 m<sup>2</sup> in Anspruch nehmen, ist als Untersuchungsgebiet grundsätzlich die Vorhabenfläche zuzüglich eines Radius von 500 m zu Grunde zu legen (= Wirkraum; MKULNV 2017, S. 6), der entsprechend auch im vorliegenden Fall gewählt wurde.

### 3 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten auszugehen ist (bekanntes oder mögliches Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

#### 3.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten auf der Vorhabenfläche und im Umfeld

Die Ergebnisse der Datenrecherche stellen sich wie folgt dar:

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Angaben in den Messtischblättern des LANUV stellen die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten dar.

Anm.: Da sich das Plangebiet innerhalb von zwei MTB befindet, werden sowohl der MTB-Q 5106-3 Kerpen sowie der MTB-Q 5206-1 Erp betrachtet.

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten aus den MTB-Q 5106-3 Kerpen und 5206-1 Erp**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Quadranten des MTB		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
		5106-3	5206-1	
<b>Säugetiere</b>				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	x		U+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x		G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x		G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x		U
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x		U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	x		G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x		G
<b>Vögel (Brut-Vorkommen)</b>				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	BV	BV	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	BV	U-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		BV	U
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	BV	U-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	BV	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		BV	S
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	BV	BV	S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	BV		G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	BV	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		BV	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	BV	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	BV	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		BV	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	BV	U

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im Quadranten des MTB		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
		5106-3	5206-1	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		BV	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	BV	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	BV	S
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		BV	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV	BV	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	BV	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		BV	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		BV	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	BV	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV	BV	U
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		BV	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	BV	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		BV	S
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV		G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		BV	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		BV	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		BV	U
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BV	BV	S
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>		BV	S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		BV	G
<b>Vögel (Rast/Winter-Vorkommen)</b>				
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	R/W	R/W	S
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	R/W		S
<b>Amphibien</b>				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>		x	G
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		x	G
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		x	U

MTB = Messtischblatt, ATL = Atlantische Region, x = Art vorhanden; BV = Brutvorkommen ab 2000 vorhanden; R/W = Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden; **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht, unbek. = unbekannt (- = Trend negativ, + = Trend positiv). Quelle: LANUV, Stand September 2021

#### Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Vorkommen europäischer Vogelarten und FFH Anhang IV-Arten vor.

Etwa 420 m südöstlich des Plangebietes wurde im Jahr 2007 eine Grauwammer nachgewiesen.

### Ergebnisse der Strukturkartierung (17.06.2021)

Die Fassaden der Gebäude innerhalb des Plangebietes weisen Risse, Spalten und vergleichbare Strukturen auf, die potenziell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Zwei Bäume südöstlich des Vierkanthofes können aufgrund von Rissen in der Rinde sowie Spalten mögliche Quartierstandorte darstellen.

Die großzügigen Freianlagen südlich des Gebäudekomplexes sind überwiegend von Rasenflächen dominiert. Einzelne größere Solitärbäume, eine lockere Baum-Strauch-Reihe entlang der Grundstücksgrenze sowie Strauchpflanzungen im Bereich des Gartenhauses und ein Blühstreifen südlich der Remise-Süd bieten ein Nahrungsangebot für Insekten, welche wiederum Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen.

Die lockere Gehölzreihe im Südwesten, Süden und Südosten des Areals stellt eine mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte von europäischen Vogelarten dar. Gleiches gilt für die auf den Außenanlagen vorhandenen Sträucher, Hecken und Bäume. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich eine alte Blutbuche mit erheblichem Stammumfang, die jedoch im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden soll. Hohlräume wurden im Stammbereich jedoch nicht lokalisiert. Die Hecken im Eingangsbereich wurden auf vorhandene Neststrukturen kontrolliert, auch hier konnte jedoch kein entsprechender Nachweis erbracht werden.

Aufgrund eines fehlenden geeigneten Nahrungsangebotes in Form von unterschiedlichen Früchten, Blüten und Samen kann ein Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zudem fehlen in der das Plangebiet umgebenden Agrarlandschaft geeignete Quellhabitats wie Wälder oder durchgängige Heckenstrukturen, aus denen eine Zuwanderung in das Plangebiet erfolgen könnte.

Südlich des Vierkanthofes ist ein betonierter Springbrunnen vorhanden, der in den Uferbereichen in geringem Maße eingegrünt ist. Westlich des Vierkanthofes befindet sich ein weiterer Springbrunnen, der vollständig vegetationslos ist und von einer Buchsbaumhecke umschlossen wird. Aufgrund der Naturferne und der hohen betonierten Uferränder lässt sich eine Nutzung dieser Strukturen durch Amphibien als Fortpflanzungsstätte mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Ferner ließen die angetroffenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes nicht auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, Schmetterlingen oder der Haselmaus hindeuten. Auch Erkenntnisse zu aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten sind aus der Recherche hervorgehend nicht bekannt und aufgrund der örtlichen Standortbedingungen auch nicht zu erwarten.

### Ergebnisse der Tagesbegehungen (17.06. und 09.07.2021)

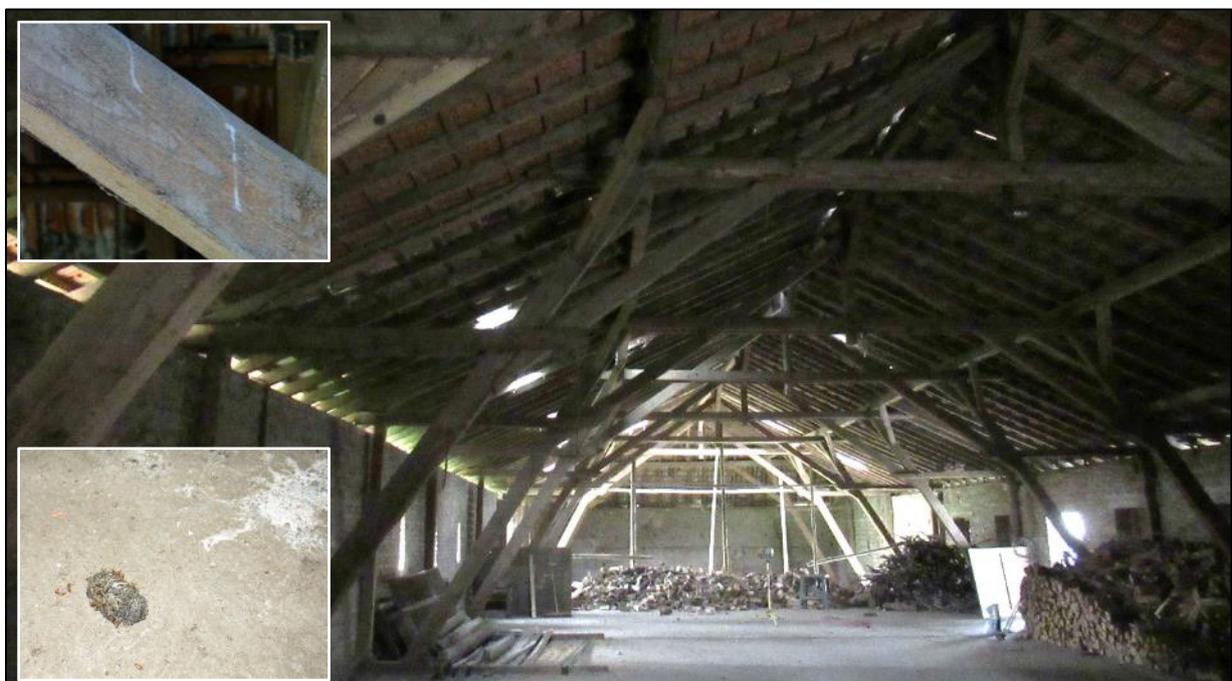
Die Nachweise planungsrelevanter Tierarten, die im Rahmen der Tagesbegehung erbracht wurden, sind in Abb. 15 dokumentiert.

Im Rahmen der Flächenbegehungen am 17.06. und am 09.07.2021 wurden im ehemaligen Viehstall im südlichen Teil des Vierkanthofes Nester der Rauchschnalbe festgestellt (s. Abb. 12). Insgesamt konnten hier 15 Nester sowie einige Rauchschnalben-Paare bei der Fütterung der Jungvögel beobachtet werden. Ein weiteres besetztes Nest befand sich in einem als Unterstellmöglichkeit für einen PKW genutzten Teil des Vierkanthofes. Im Erdgeschoss des nördlichen unbewohnten Teilbereiches des Vierkanthofes befand sich in den Innenräumen ein weiteres Rauchschnalbennest. Dieses war zum Zeitpunkt der Begehung ebenfalls unbesetzt. Kots Spuren wiesen jedoch darauf hin, dass es im laufenden oder zumindest im vergangenen Kalenderjahr als Fortpflanzungsstätte genutzt wurde. Drei weitere Nester von Mehlschnalben befanden sich in der Häuserdurchfahrt der Remise-Nord von der Fliederstraße in Richtung Herrenhaus. Diese schienen zwar während der diesjährigen Brutzeit genutzt worden

zu sein, waren jedoch im Rahmen der Begehung nicht mehr besetzt. Die nördlich des Schöddershof-Areals gelegene Weide wird ebenso wie die weitläufigen, westlich daran angrenzenden Ackerflächen von den Rauch- und Mehlschwalben als Nahrungshabitat genutzt.



**Abbildung 12:** Ehemaliger Viehstall des Vierkanthofes mit nachgewiesenen Jungvögeln der Rauchschwalbe (Juli 2021)



**Abbildung 13:** Dachboden des Vierkanthofes mit Nachweisen der Schleiereule (Kot, Gewölle) (Juli 2021)



**Abbildung 14:** Gartenhaus mit Niststandort des Turmfalken unter dem Dachvorsprung (August 2021)

Auf dem Dachboden des südlichen Quergebäudes des Vierkanthofes wurden Hinweise auf Vorkommen einer Schleiereule erbracht (s. Abb. 13). Vereinzelt Kotspuren und Gewölle weisen auf eine sporadische Nutzung als Ruhestätte hin. Die geringe Anzahl nachgewiesener Spuren lässt auf ein einzelnes Individuum schließen. Zudem waren die Gewölle und Kotspuren bereits vertrocknet und vermutlich bereits einige Wochen alt. Hinweise auf (besetzte) Fortpflanzungsstätten oder tradierte Tagesruheplätze lagen nicht vor. Auch Jungtiere konnten nicht ermittelt werden.

Das Gartenhaus dient derzeit als Unterstand für Gartengeräte wie beispielsweise Rasenmäher. Die Eingangstür lässt sich nicht vollständig schließen. Ein Seitenfenster ist defekt und somit dauerhaft offenstehend. Im Dachgiebel des Obergeschosses ist ein Loch, das einen Einflug ermöglicht. Im Erdgeschoss des Gartenhauses wurden drei verlassene Vogelnester festgestellt. Aufgrund der Größe und der Ausgestaltung der Nester handelt es sich vermutlich um Fortpflanzungsstätten des Hausrotschwanzes. An der Ostseite des Gebäudes im Bereich der Traufe wurde eine Fortpflanzungsstätte des Turmfalken ermittelt (s. Abb 14). Zwei fütternde Altvögel wurden beobachtet und mindestens zwei Jungtiere beim Betteln nach Futter verhöhrt. Im Obergeschoss des Gartenhauses wurden bereits vertrocknete Gewölle des Turmfalken festgestellt.

Eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse (Tagesquartiere, ggf. auch Wochenstuben) – z.B. in Spalten der Fassade, hinter Dachrinnen, unter der Dachunterseite (Überhang) – kann nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb der begangenen Gebäudeteile des Vierkanthofes sowie der beiden Remisen und des Gartenhäuschens konnten keine Hinweise wie beispielsweise Kotspuren, Fraßreste oder Verfärbungen durch Urin erbracht werden, die auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube, Winterquartier) hindeuten. Die offenen Dachböden im Bereich des Vierkanthofes sind aufgrund der Deckenhöhe und fehlender Dämmung zu zugig und nicht frostfrei, um als Quartier zu dienen. Weitere Dachböden sind von außen nicht zugänglich.

Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Fortpflanzungs- und Ruhestätte in den Gehölzen im Süden des Plangebietes und in den Lebensbaum-Hecken westlich und südlich des Vierkanthofes konnten auch im Rahmen der zweiten Flächenbegehung nicht erbracht werden.

#### Ergebnisse der Abend-/Nachtbegehung (02.08.2021)

Die Nachweise planungsrelevanter Tierarten, die im Rahmen der Nachtbegehung erbracht wurden, sind in Abb. 15 dokumentiert.

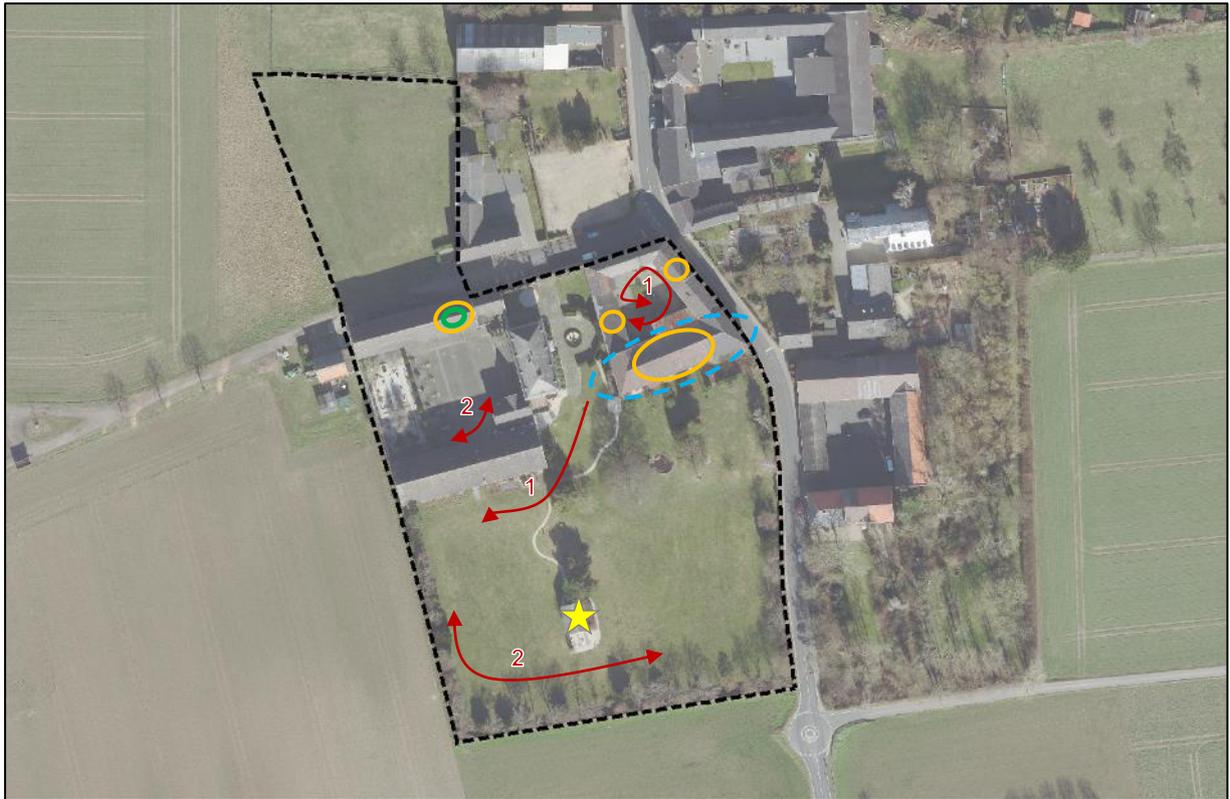
Während der Dämmerung wurden innerhalb des Plangebietes die Vogelarten Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise singend beobachtet. Mehrere Mehl- und Rauchschwalben wurden über dem Plangebiet jagend erfasst.

Zudem konnten zwei adulte und zwei juvenile Turmfalken jagend, kämpfend sowie fressend gesichtet werden. Vermutlich handelt es sich hierbei um das am 09.07.2021 am Gartenhaus beobachtete Turmfalken-Paar mit seinen zwei Jungvögeln. Die an diesem Tag festgestellten Rauchschwalben waren auch am 02.08.2021 im ehemaligen Viehstall des Vierkanthofs unterwegs und nächtigten dort am Abend. Nestlinge saßen nicht mehr in den Nestern.

Im Rahmen der Nachtbegehung konnten weder auf den offenen Dachböden des Vierkanthofes noch in den Gehölzen der Außenanlagen oder in angrenzenden Hofanlagen Schleiereulen ermittelt werden. Auch die Befragung des Eigentümers und der Bewohner der Hofanlage lieferte keine Hinweise auf ein bekanntes Vorkommen der Art.

Der Einsatz des Fledermaus-Detektors lieferte Erkenntnisse über Vorkommen der Zwergfledermaus. Im Rahmen der ersten Transekt-Begehung wurde im Innenhof des Vierkanthofes ein jagendes Individuum erfasst. Zwei weitere wurden zeitgleich entlang der Gehölzreihe im Süden des Plangebietes gesichtet. Eine weitere Zwergfledermaus wurde während eines Transferfluges zwischen dem Vierkanthof und der Remise-Süd in Richtung Süden detektiert. Zwischen der Remise-Nord und Süd wurden zwei weitere Individuen festgestellt. Die zweite Transekt-Begehung blieb ergebnislos.

Vermutlich handelt es sich bei den erfassten Tieren um dieselben zwei Individuen, die nach dem Ausflug aus ihren Tagesquartieren innerhalb des Plangebietes zunächst das Areal des Schöddershofes zur Nahrungssuche nutzen und anschließend auf angrenzende Flächen weiterziehen, ehe sie am späteren Abend zu ihren Tagesquartieren zurückkehren. Es wurden nicht mehr als zwei Fledermäuse zur gleichen Zeit gesichtet oder detektiert.



**Abbildung 15:** Erbrachte Nachweise im Rahmen der Tages- und Abend-/Nachtbegehungen

Darstellungsgrundlage: Digitales Orthophoto - LAND NRW (2021) [www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Legende:

- Gelber Stern** = Nachweis Turmfalke (Fortpflanzungs- und Ruhestätte),  
Nachweise Gewölle des Turmfalkens;
- Blaue Umrandung** = Nachweise Gewölle und Kot der Schleiereule;
- Orangene Umrandung** = Nachweise Rauchschwalbe (Fortpflanzungs- und Ruhestätte);
- Grüne Umrandung** = Nachweise Mehlschwalbe (Fortpflanzungs- und Ruhestätte);
- rote Pfeile** = Flugrouten von Zwergfledermäusen mit Angabe der Individuenanzahl,  
1 Pfeil = Transferflug, 2 Pfeile = Jagdflug

## 3.2 Eingrenzung des Artenspektrums

Auf Grund von Habitatansprüchen lässt sich das gemäß der vorherigen Datenabfragen ermittelte, mögliche Artenspektrum der Vorhabenfläche weiter eingrenzen. Als Datengrundlage werden hierbei die vom LANUV (2021a) bereitgestellten Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW, der von NWO<sup>4</sup> und LANUV (2013) herausgegebene Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens sowie das Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN 2011) herangezogen. Zudem werden die Eindrücke der Flächenbegehung sowie die Ergebnisse der Strukturtkartierung berücksichtigt.

### 3.2.1 Auswahl des relevanten Artenspektrums

#### Säugetiere

##### Fledermäuse

Bei Fledermäusen kann unterschieden werden zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Wald vorkommen und dort Baumhöhlen als Sommer- und z.T. auch Winterquartiere nutzen („Waldfledermäuse“) und Arten, die Gebäudequartiere im Siedlungsbereich aufsuchen („Gebäudefledermäuse“). Manche Arten beziehen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere (z.B. Braunes Langohr, Zwergfledermaus). Sowohl Wald- als auch Gebäudefledermäuse nutzen zur Jagd eine Vielzahl von Habitaten wie u.a. Waldgebiete, Einzelbäume, Gärten Offenlandbereiche und Gewässer.

Im Jahresverlauf werden zum Schlafen, Paaren und Überwintern unterschiedliche Quartiere genutzt. Im Sommer finden sich die Fledermausweibchen in Wochenstubengesellschaften zusammen, in denen sie ihre Jungen aufziehen. Als Wochenstubenquartiere werden warme, zugluftfreie Verstecke (z.B. Wandverkleidungen, Mauernischen, Spalten, Ritzen, Hohlräume, Dachböden, Höhlungen und Spalten in Bäumen, Nistkästen), die in der Regel mehrfach gewechselt werden, genutzt. Die Männchen verbringen den Sommer meist als Einzelgänger oder in kleinen Männchenkolonien. Ab Mitte September suchen die Männchen die Balzquartiere – Baumhöhlen entlang der Zugroute der Weibchen – auf, in denen die Paarung stattfindet. Häufig erfolgt diese auch in den Winterquartieren. Ab Mitte Oktober suchen männliche und weibliche Fledermäuse ihre gemeinsamen Winterquartiere auf. Als solche werden z.B. Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller genutzt. Diese müssen kühl und feucht, aber frostfrei sein. Zur Jagd werden u.a. strukturreiche Offenland- / Halboffenlandflächen, Parkanlagen, Gewässer, Streuobstwiesen, Wälder und Straßenzüge aufgesucht (NABU o.J., DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG o.J., LANUV 2021a).

Bei den im Messtischblatt aufgeführten Fledermausarten handelt es sich sowohl um Waldfledermäuse (**Bechsteinfledermaus**, **Braunes Langohr**, **Kleinabendsegler**) als auch um Gebäudefledermäuse (**Großes Mausohr**, **Kleine Bartfledermaus**, **Zwergfledermaus**). Zudem wird mit der **Fransenfledermaus** auch eine Art genannt, die sowohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Bäumen als auch an Gebäuden bezieht.

Aufgrund der Habitatausstattung innerhalb der Vorhabenfläche sowie der im Zuge der Nachtbegehung am 02.08.2021 nachgewiesenen Zwergfledermaus ist ein Vorkommen von Gebäudefledermäusen innerhalb des Plangebietes anzunehmen. Waldarten können hingegen - auch unter Berücksichtigung der Habitatausstattung innerhalb des Wirkraumes - mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft

Vorkommen von Gebäude bewohnenden Fledermäusen innerhalb des Plangebietes (zeitweise) möglich?	ja
--	----

Vögel (Brut-Vorkommen)

*Planungsrelevante Vogelarten*

➤ Gewässervögel

Vogelarten wie **Teichrohrsänger** und **Zwergtaucher**, die im Bereich von größeren Still- und Fließgewässern mit dichten Ufer- und Verlandungszonen anzutreffen sind, finden innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Vorkommen von Gewässervögeln innerhalb des Plangebietes (zeitweise) möglich?	nein
--	------

➤ Felsnischen-Brüter

Der **Uhu** besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Nistplätze der orts- und reviertreuen Vogelart sind störungsarme Felswände mit freiem Anflug. (LANUV 2021a) Entsprechende Habitate sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Uhus mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Vorkommen von Gebäudebrütern innerhalb des Plangebietes (zeitweise) möglich?	nein
--	------

➤ Vögel des Waldes

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in den MTB-Q aufgeführten Waldarten **Mittel-** und **Schwarzspecht** können aufgrund fehlender Habitatelemente für das Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Vogelarten des Waldes innerhalb des Plangebietes (zeitweise) möglich?	nein
---	------

➤ Vögel des Offenlandes

Die im Messtischblatt aufgeführten Offenlandarten **Feldlerche**, **Graumammer**, **Kiebitz**, **Rebhuhn** und **Wachtel** können innerhalb des Geländes des Schöddershofes aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung, der das Gelände umgebenden Mauer sowie der Horizontverschattung durch Gehölze mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nicht gänzlich auszuschließen sind (temporäre) Vorkommen von Offenlandarten im Bereich des Grünlandes im Nordwesten des Plangebietes.

Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes innerhalb des Plangebietes (zeitweise) möglich?	Ja
--	----

➤ Vögel der (halb-)offenen, strukturreichen Kulturlandschaft

Zu den Halboffenlandarten gehören die in den MTB aufgeführten Vogelarten **Baumfalke**, **Baumpieper**, **Feldsperling**, **Schwarzkehlchen** und **Wiesenpieper**. Diese Vogelarten kommen unter anderem in heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen mit trocken-warmem Klima, einem guten Angebot an samentragender Krautschicht sowie ausreichend vorhandenen Singwarten vor. (LANUV 2021a) Das Plangebiet weist aufgrund seiner überwiegend mit Intensivrasen und wenigen Gehölzen gestalteten Außenanlagen sowie den versiegelten Innenhöfen insgesamt keine besondere Eignung als Lebensraum dieser Arten dar, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zuvor genannten Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Der **Steinkauz** besiedelt Streuobstwiesen mit einem guten Angebot an Höhlenstrukturen. (LANUV 2021a) Streuobstwiesen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Vogelart mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die **Rohrweihe** legt ihre Nester in Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen sowie in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln an. Die **Wiesenweihe** besiedelte ursprünglich Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Mittlerweile kommt sie auch in weiträumig offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften mit Getreideanbau und störungsfreien Sitzwarten vor. (LANUV 2021a) Entsprechende Habitatstrukturen der beiden Weihen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Vorkommen von Vogelarten (halb-)offenen, strukturreichen Kulturlandschaft innerhalb des Plangebietes (zeitweise) möglich?
---

nein
------

➤ Vögel der baumreichen Kulturlandschaft

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume in der Kulturlandschaft, die eine Kombination von Offenland und Gewässern aufweisen. Die Nester legt der Koloniebrüter auf Bäumen an. (LANUV 2021a) Innerhalb des Plangebietes fehlen Bäume, die sich für eine Brutkolonie eignen würden. Ferner konnten im Rahmen der Ortsbegehungen zwischen Juni und August 2021 keine Hinweise auf Niststandorte des Graureihers erbracht werden. Die Stillgewässer (Brunnen, Teich) innerhalb des Plangebietes weisen keinen Fischbestand auf, sodass sie keine Nahrungshabitate darstellen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Graureihers innerhalb des Plangebietes können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der **Kleinspecht** besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Gelegentlich ist er auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand anzutreffen. (LANUV 2021a) Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Alt- oder Totholzbäume vorhanden, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können, sodass ein Vorkommen des Kleinspechts mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu jede Kulturlandschaft mit geeigneten Baumbeständen, in die er seinen Horst in etwa 10 bis 20 m Höhe anlegen kann. Vorzugsweise werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume genutzt. Der **Sperber** kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Im Siedlungsbereich werden auch Parkanlagen und Friedhöfe mit Nadelbaumbeständen besiedelt. (LANUV 2021a) Innerhalb des Plangebietes sind keine Bäume vorhanden, die sich als Horststandort eignen würden. Ferner wurden im Rahmen der Ortsbegehung zwischen Juni und August 2021 keine etwaigen Strukturen erfasst, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards und des Sperbers innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Der **Star** benötigt als Höhlenbrüter ein gutes Angebot an geeigneten Nistplätzen in ausgefallenen Astlöchern und Buntspechthöhlen sowie angrenzende offenen Flächen zur Nahrungssuche. Er nimmt auch geeignete Nisthilfen sowie Nischen und Spalten an Gebäuden an. (LANUV 2021a) Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Höhlen an den Gehölzen oder Gebäuden vorhanden, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Der **Waldkauz** besiedelt reichte strukturierte Kulturlandschaften mit lückigen Altholzbeständen im Laub- oder Mischwald aber auch in Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen mit einem guten Höhlenangebot. Er benötigt zudem ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Mäuse). Die **Waldohreule** kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern vor. Im Siedlungsbereiche werden Parks und Grünanlagen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Waldohreulen bauen keine eigenen Horste sondern nutzen Nester von Krähen-, Greifvögeln, seltener von Tauben, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest (LANUV 2021a) Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Waldkauzes oder der Waldohreule erbracht werden, sodass ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Vorkommen von Vogelarten der baumreichen Kulturlandschaft innerhalb des Plangebietes (zeitweise) möglich?	nein
---	------

➤ Gebäudebrüter

Vögel, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzugsweise an oder in Gebäuden besetzen, wie beispielsweise **Schleiereule**, **Turmfalke**, **Mehl-** und **Rauchschwalbe** wurden im Rahmen der Flächenbegehung entweder in Form einer Sichtung oder durch Kotspuren nachgewiesen.

Vorkommen von Gebäudebrütern innerhalb des Plangebietes (zeitweise) möglich?	ja
--	----

➤ Arten der Parklandschaften

Der **Bluthänfling** besiedelte ursprünglich ländliche Gebiete, wo er in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen vorkommt. Darüber hinaus ist er heute auch in urbanen Lebensräumen anzutreffen. Dort besiedelt er in lockeren Brutgemeinschaften (2 – 12 Brutpaare) bevorzugt Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe und Ruderalflächen. Hohe Dichten erreicht er in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen. Als Neststandorte werden von der brut- und geburtsortstreuen Art meist dichte Büsche und immergrüne Hecken gewählt. Als Nahrungshabitate sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen essenziell. (LANUV 2021a, NWO & LANUV 2013)

Der **Girlitz** kommt als mediterrane, wärmeliebende Art in strukturreichen Friedhöfen, Parks, Kleingartenanlagen und größeren Gärten in geschlossenen Ortslagen vor, die einen lockeren Baumbestand aufweisen. Die Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen angelegt. (LANUV 2021a)

Lebensraum der **Nachtigall** sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei ist das Vorhandensein einer ausgeprägten Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche und Jungenaufzucht wichtig. Häufig befindet sich der Lebensraum in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. (LANUV 2021a)

Der **Pirol** kommt v.a. in lichten, feuchten und sonnigen Laubwäldern, Auwäldern und Feuchtwäldern in Gewässernähe (oft Pappelwälder) vor. Darüber hinaus werden kleinere Feldgehölze (ab ca. 0,5 ha), Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest befindet sich meist in Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe. (LANUV 2021a)

Die **Turteltaube** benötigt halboffene Parklandschaften mit Rohbodenstellen, die sich in unmittelbarer Nähe zu strukturreichem Offenland befinden. Oft wird Gewässernähe bevorzugt. Gelegentlich werden auch verwilderte Gärten, Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe in Siedlungsnähe besiedelt. Äcker, Grünländer, Brachen, unbewirtschaftete Säume und unbefestigte Feldwege dienen als Nahrungshabitat. (LANUV 2021a)

Entsprechende Habitatstrukturen wie dichte Büsche, Hochstaudenfluren, eine ausgeprägte Krautschicht, Rohbodenstellen, Ruderalstandorte oder hohe Baumbestände (Pappeln), die sich als Brutstandort für den Pirol eignen würden, sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänfling, Girlitz, Nachtigall, Pirol und Turteltaube mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Vorkommen von Vogelarten der Parklandschaften innerhalb der Vorhabenfläche (zeitweise) möglich?	nein
---	------

*Nicht planungsrelevante und regional nicht gefährdete Vogelarten*

Für ungefährdete Arten wie die bei der Flächenbegehung beobachteten Vogelarten **Amsel**, **Grünfink**, **Hausrotschwanz**, **Kohl-** und **Blaumeise** ist grundsätzlich eine Eignung als Lebensstätte gegeben.

Vorkommen nicht planungsrelevanter und regional nicht gefährdeter Vogelarten innerhalb der Vorhabenfläche (zeitweise) möglich?	ja
--	----

**Vögel (Rast-/Winter-Vorkommen)**

Für die MTB-Q werden als Durchzügler und Wintergäste die Vogelarten **Kiebitz** und **Kornweihe** aufgeführt.

Als Rastplätze werden in der Regel Acker- oder Grünlandflächen in der Nähe von größeren Fließ- oder Stillgewässern aufgesucht, die ein ausreichendes Nahrungsangebot bieten. Entsprechende Flächen sind innerhalb der Vorhabenfläche nicht vorhanden, sodass essenzielle Rastplätze mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Vorkommen von Durchzüglern und Wintergästen innerhalb des Plangebietes (zeitweise) möglich?	nein
---	------

## Amphibien

Für die MTB-Q werden die drei Amphibienarten Kammolch, Springfrosch und Wechselkröte genannt.

Der **Kammolch** kommt sekundär in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z.B. an Altarmen) und in Mittelgebirgslagen auch in großen, feuchtwarmen Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern vor. Sekundär werden Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen besiedelt. Die Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume werden feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer genutzt. (LANUV 2021a)

Der **Springfrosch** kommt in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern, auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vor. Sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer fungieren als Laichgewässer. Als Winterverstecke dienen frostfreie Lückensysteme im Boden. Als Frühlaicher verbringen die Alttiere den größten Teil des Jahres im Landlebensraum, wobei sie sich bis zu 1.500 m von den Laichgewässern entfernen. (LANUV 2021a)

Als Pionierarten tritt die **Wechselkröte** auf großen Abgrabungsflächen, in der Heide- und Bördelandschaft und auf Truppenübungsplätzen auf. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trocken-warme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden. (LANUV 2021a)



**Abbildung 16:** Gewässerstrukturen westlich (links) und südlich (rechts) des Vierkanthofes (Juli 2021)

Entsprechende Lebensräume sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Der Springbrunnen und der Teich eignen sich aufgrund fehlender Vegetation und Naturnähe nicht als Laichgewässer (s. Abb. 16). Frostsichere Winterverstecke sind nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der drei Amphibienarten können innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebietes (zeitweise) möglich?	nein
---	------

### 3.2.2 Gesamtübersicht des eingegrenzten Artenspektrums

Resultierend aus der Auswertung der beiden MTB-Q, den Flächenbegehungen sowie der Strukturkartierung ist innerhalb des Plangebietes lediglich ein Vorkommen der in Tabelle 3 aufgeführten Tierarten bekannt bzw. zu erwarten. Im Folgenden ist zu prüfen, inwiefern diese durch die Realisierung des Vorhabens betroffen sein können.

**Tabelle 2: Relevante Arten für die Vorprüfung (Stufe I)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	<u>mögliche Nutzung der Vorhabenfläche</u>
<b>Säugetiere</b>		
Fledermäuse		Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Jagdhabitat
<b>Vögel</b>		
<b>Planungsrelevante Arten</b>		
Vögel des Offenlandes ➤ Feldlerche ➤ Grauammer ➤ Kiebitz ➤ Rebhuhn ➤ Wachtel	➤ <i>Alauda arvensis</i> ➤ <i>Emberiza calandra</i> ➤ <i>Vanellus vanellus</i> ➤ <i>Perdix perdix</i> ➤ <i>Coturnix coturnix</i>	Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrungshabitat
Gebäudebrüter ➤ Mehlschwalbe ➤ Rauchschwalbe ➤ Schleiereule ➤ Turmfalke	➤ <i>Delichon urbica</i> ➤ <i>Hirundo rustica</i> ➤ <i>Tyto alba</i> ➤ <i>Falco tinnunculus</i>	Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Nahrungshabitat
Greif- und Raubvögel, Schwalben		Nahrungshabitat
<b>nicht planungsrelevante und regional nicht gefährdete Vogelarten</b>		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
ggf. weitere „Allerweltsarten“		Brutrevier, Nahrungshabitat

### 3.3 Abschätzung der Betroffenheit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten auf der Vorhabenfläche

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den in Tabelle 3 aufgelisteten Arten unter Zugrundelegung der in Kapitel 2.3 beschriebenen Wirkfaktoren ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

#### 3.3.1 Säugetiere

##### Fledermäuse

Potenziell möglich ist ein Vorkommen der im MTB-Q genannten Gebäude bewohnenden Arten Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus. Tatsächlich nachgewiesen wurden im Rahmen der Flächenbegehung jedoch lediglich Vorkommen der Zwergfledermaus.

Im Mauerwerk des Vierkanthofes sind Löcher mit einer Tiefe von etwa 5-10 cm, Risse und Spalten vorhanden, die eine potenzielle Eignung als Tagesquartier oder Wochenstube aufweisen (s. Abb. 17, Bilder a.-c., e.). Südöstlich des Vierkanthofes sind ein abgängiger Baum mit abblättrender Rinde sowie eine Vogelkirsche mit etwa 5 cm tiefen Riss am Kronenansatz vorhanden, die ebenfalls eine potenzielle Eignung als Tagesquartier aufweisen (s. Abb. 17, Bilder f. und g.). Aufgrund der geringen Tiefe können Wochenstuben für die Gehölze jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

An den restlichen Gebäuden innerhalb des Plangebietes sind unterhalb des Dachvorsprungs geeignete Strukturen vorhanden, die ebenfalls eine Eignung als Tagesquartier aufweisen. Da hier jedoch vorhabenbedingt keine Veränderung gegenüber der Bestandssituation vorgesehen ist, bleiben diese Strukturen langfristig erhalten.

Der Dachboden über dem ehemaligen Viehstall im Vierkanthof ist von außen aufgrund nicht vollständig schließender Tore und Längsspalten im Mauerwerk gut zugänglich (s.a. Abb. 17, Bild a.). Allerdings ist das Dach nicht gedämmt und aufgrund der offenen Gestaltung zugig und nicht frostfrei. Eine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

Hinweise auf eine tradierte Nutzung der anderen Gebäudeteile des Vierkanthofes als Winterquartier oder Wochenstube (z.B. durch Nachweise in Form von Verfärbungen durch Urin, Kot, Fraßreste) ergaben sich im Rahmen der Flächenbegehungen nicht. Eine Nutzung des Hofes zur Überwinterung oder Fortpflanzung kann somit ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere an oder in den restlichen Gebäuden innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Begehung ebenfalls nicht festgestellt. Sofern eine etwaige Nutzung dennoch erfolgt, so kann diese auch weiterhin erfolgen, da mit Ausnahme des Vierkanthofes keine weiteren Gebäude abgerissen werden.

Da Einzelquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen am/im Vierkanthof sowie Tagesverstecke in den zwei zu rodenden Gehölzen nicht ausgeschlossen werden können, kann es zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermäusen durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	ja
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich



**Abbildung 17: Fotodokumentation von Strukturen für Fledermäuse**

- Bild a.: Spaltenförmige Öffnungen im Mauerwerk am Vierkanthof, Blickrichtung nach Norden
- Bild b.: Löcher im Mauerwerk des Vierkanthofes im Bereich der St.-Clemens-Straße, Blickrichtung nach Westen
- Bild c.: Mauerrisse im Innenhof des Vierkanthofes
- Bild d.: Dachboden des Vierkanthofes über dem ehemaligen Viehstall
- Bild e.: Fehlende Klinkersteine und Risse an der Außenwand des Vierkanthofes, Blickrichtung nach Südosten
- Bild f.: Abgängiger Baum südlich des Vierkanthofes mit abblätternder Rinde, Blickrichtung nach Norden
- Bild g.: Vogelkirsche südlich des Vierkanthofes mit Riss am Kronenansatz, Blickrichtung nach Osten

### 3.3.2 Vögel

#### Planungsrelevante Vogelarten

➤ Vögel des Offenlandes

*Feldlerche*

Die im MTB-Q aufgeführte **Feldlerche** besiedelt offene Felder, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit weitgehend freiem Horizont sowie kurzer und lückiger Vegetation am Boden angelegt. Die Brutzeit beginnt mit der Eiablage ab Anfang/Mitte April und geht bis Juli. Zweitbruten sind üblich, wobei die letzten Jungen spätestens im August flügge sind. (LANUV 2021a)

Gegenüber Horizontalstrukturen werden Meideabstände eingehalten, die im Wesentlichen den Richtwerten nach OELKE 1968 entsprechen. (LANUV 2021a) Gegenüber Einzelbäumen wird in der Regel ein Abstand von etwa 50 m eingehalten, gegenüber Baumreihen und Feldgehölzen (1 – 3 ha) ca. 120 m und gegenüber geschlossenen Gehölzkulissen oder Gebäuden ca. 160 m. Unter Berücksichtigung dieser Meideabstände weist das Grünland im Nordwesten des Plangebietes eine zu hohe Horizontverschattung durch angrenzende Einzelbäume und Gebäude auf, sodass hier Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche nach fachlichen Kriterien mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Entsprechend wurden bei den Ortsbegehungen auch keine Nachweise der Art erbracht. Besser geeignete Flächen sind im Bereich der Äcker um die Ortschaft Herrig herum vorhanden.

Eine zusätzliche Horizontverschattung im Bereich der südlich angrenzenden Ackerflächen durch die künftige Bebauung innerhalb des Plangebietes lässt sich ausschließen, da die südlichen Teilbereiche des Plangebietes im Wesentlichen unverändert gegenüber der Bestandsituation bleiben.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Feldlerche durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

*Grauammer*

Die **Grauammer** besiedelt offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Essenzielle Habitatemente sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Die Nestanlage erfolgt in Randstrukturen, in dichter Bodenvegetation sowie in busch- oder baumfreier Umgebung. (LANUV 2021a)

Die Grauammer kann zwar grundsätzlich im näheren Umfeld des Plangebietes, insbesondere im Bereich der nordwestlich angrenzenden Ackerflächen, vorkommen. Das Plangebiet selber weist jedoch keine der für die Grauammer notwendigen Habitatemente auf, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach fachlichen Kriterien mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Entsprechend wurden bei den Ortsbegehungen auch keine Nachweise der Art erbracht. Besser geeignete Lebensräume sind insbesondere im Bereich der Ackerflächen östlich des Plangebietes vorhanden. In diesen Bereichen sind gemäß Angaben des LINFOS Vorkommen bekannt.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Grauammer durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

*Kiebitz*

Der **Kiebitz** kommt primär auf kurzwüchsigem, großflächigem, offenem Nass- und Feuchtgrünland vor. Sekundär werden auch Äcker mit Sommergetreide besiedelt. Maisäcker werden zwar als Brutstätte ausgewählt, bieten jedoch keine ausreichende Nahrungsgrundlage für die Jungenaufzucht. Die Nähe zu (Feucht-)Grünland als Nahrungshabitat ist für die Jungenaufzucht essenziell. Als Brutstandort werden Randbereiche von Blänken und Nassstellen von Äckern - gerne mit langer Uferlinie sowie weitestgehend freiem Horizont - bevorzugt. (LANUV 2021a, NWO 2021)

Entsprechende Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Entsprechend wurden bei den Ortsbegehungen auch keine Nachweise der Art erbracht.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Kiebitzes durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

*Rebhuhn*

Das **Rebhuhn** ist als Offenlandart ebenfalls auf offene Feld- und Grünlandfluren extensiver Nutzung angewiesen, die vielfältige Saumstrukturen sowie unbefestigte Wege aufweisen. Im Winter muss eine ausreichende Deckung z.B. in Form eines Stoppelfelds oder einer Zwischenfrucht vorhanden sein.

Das Rebhuhn kann daher grundsätzlich im näheren Umfeld des Plangebietes, insbesondere im Bereich der nordwestlich angrenzenden Ackerflächen, vorkommen. Entsprechende Habitatelemente für die Art sind jedoch innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Zudem erschwert die das Gelände im Westen, Süden und Osten umgebende Mauer den Zugang zum Gelände. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns können somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Entsprechend wurden bei den Ortsbegehungen auch keine Nachweise der Art erbracht.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Rebhuhns durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

➤ Gebäudebrüter

*Mehlschwalbe*

Die **Mehlschwalbe** kommt als Kulturfolger in Dörfern und Städten vor, wo sie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bevorzugt an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden anlegt. Der Koloniebrüter bringt seine Lehmnester an den Außenwänden von Gebäuden an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen an. Teilweise werden hierfür auch Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken oder Talsperren) genutzt. Bestehende Brutkolonien werden oft über viele Jahre hinweg wiederbesiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Wichtige Habitatelemente sind neben insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften für die Nahrungssuche auch Lehmputzen und Schlammstellen, aus denen Material für den Nestbau entnommen werden.

Innerhalb des Plangebietes wurden unterhalb der Überbauung im Bereich der Hofdurchfahrt drei Nester der Mehlschwalbe festgestellt (s. Abb. 18).



Abbildung 18: Mehlschwalbennester im Bereich der Hofdurchfahrt

In diesem Bereich erfolgt jedoch kein Eingriff sodass sich folglich keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Mehlschwalbe ableiten lässt. Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind ebenfalls nicht festzustellen, da sich die Nester in ausreichender Entfernung zu dem abzureißenden und neuzubauenden Vierkanthofes befinden und während der Baumaßnahme weiter genutzt werden können.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Mehlschwalbe durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

*Rauchschwalbe*

Die **Rauchschwalbe** kommt als Charakterart in extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaften vor. Die Nester werden meist im Inneren von Gebäuden mit geeigneten Einflugmöglichkeiten wie beispielsweise Viehställen, Scheunen, Schuppen und Hofgebäuden aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester werden in der Regel nach einer Ausbesserung wieder angenommen. Im Gegensatz zur Mehlschwalbe werden die Nester in der Regel einzeln angelegt. Koloniebruten sind möglich sofern zwischen den Neststandorten kein Sichtkontakt besteht.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten insgesamt 16 besetzte Nester innerhalb des Vierkanthofes festgestellt werden. 15 Nester befanden sich im ehemaligen Viehstall (s. Abb. 16) und ein weiteres in einem als Unterstellmöglichkeit für einen PKW genutzten Gebäudeteil.

Ein weiteres, verlassenes Rauchschnalbenest wurde im Erdgeschoss des nordöstlichen Teilbereichs des Vierkanthofes erfasst, das vermutlich im vergangenen Jahr genutzt wurde. Eine diesjährige Nutzung konnte nicht festgestellt werden.

Durch den Abriss des Vierkanthofes kann es somit absehbar zu einem Eintreten der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Rauchschnalbe durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	ja
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich

### Schleiereule

Die **Schleiereule** kommt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen (Gebäude in Einzellage, Dörfern und Kleinstädten) vor, die sich in halboffenen Landschaften befinden. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzt der ganzjährig anzutreffende Stand- und Strichvogel störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, bei denen ein freier An- und Abflug möglich ist (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). In der Regel befinden sich die Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zum Nistplatz. Zur Jagd werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. (LANUV 2021a)

Im Dachboden oberhalb des ehemaligen Viehstalls im Vierkanthof wurden vereinzelte Kots Spuren und ältere Gewölle der Schleiereule nachgewiesen. Aufgrund der geringen Anzahl ist jedoch nicht von einer regelmäßigen bzw. häufigen Nutzung des Dachbodens als Tageseinstand auszugehen. Weitere Hinweise auf mögliche Ruhestätten konnten innerhalb des Plangebietes nicht erbracht werden.

Nachweise innerhalb der Gebäude des Plangebietes, die auf eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte der Schleiereule hinweisen, konnten ebenfalls nicht erbracht werden. Dies ist zum einen durch eine überwiegend nicht gegebene Zugänglichkeit von Dachböden gegeben (u.a. Gitterversperrung, Türen, geschlossene Fenster) und zum anderen bot der Dachboden oberhalb des ehemaligen Viehstalls keine geeigneten Nischen und war zugig.

Da sich vergleichbare, besser geeignete Habitatstrukturen ebenfalls im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden, ist davon auszugehen, dass sich die Fortpflanzungs- und regelmäßig genutzte Ruhestätte der Schleiereule innerhalb eines angrenzenden Gehöftes befindet. Ein Aufenthalt auf dem Dachboden des Vierkanthofes ist daher nur sporadisch anzunehmen.

Vorhabenbedingte Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Schleiereule können somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Schleiereule durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	nein
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

### Turmfalke

Der **Turmfalke** kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften sowie in Siedlungsbereichen vor. Als Brutplatz dienen Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüche sowie Gebäude (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken). Gelegentlich werden auch alte Krähennester in Bäumen genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. (LANUV 2021a)

Im Rahmen der Flächenbegehungen wurde ein Brutnachweis des Turmfalken unterhalb des Dachvorsprungs des Gartenhauses erbracht. Zudem wurden jagende Individuen im Umfeld nachgewiesen.

Durch den geplanten Umbau bzw. die Umnutzung des Gartenhauses kann es vorhabenbedingt zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Turmfalken durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	ja
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich

### Nicht planungsrelevante und regional nicht gefährdete Vogelarten

Bei Vorhabenrealisierung – insbesondere der Baufeldräumung und des Gebäudeabrisses während der Brut- und Aufzuchtzeit – können Neststandorte ungefährdeter und weit verbreiteter gehölz- (u.a. Amsel, Blaumeise, Grünfink, Kohlmeise) und gebäudebrütender Arten (u.a. Hausrotschwanz) verloren gehen.

### Gehölzbrüter

Ein Verstoß gegen das Auslösen des Verletzungs- und Tötungsbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei nicht planungsrelevanten Gehölzbrütern kann bei Beachtung der zeitlichen Einschränkungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in Hinblick auf Fällung und Rodung sowie die Baufeldräumung (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. 1. Oktober bis Ende Februar) auf ebendiesen Zeitraum mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

### Gebäudebrüter

Ein Verstoß gegen das Auslösen des Verletzungs- und Tötungsbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei nicht planungsrelevanten Gebäudebrütern kann ausgeschlossen werden, sofern der Abriss und die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (d.h. zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar) erfolgt.

Da es sich bei den nicht planungsrelevanten und regional nicht gefährdeten Vogelarten um weit verbreitete Arten handelt, ist unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens auszuschließen, dass es durch eine Störung während der Bauzeit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen wird. Auch anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf nicht planungsrelevante, gehölz- und gebäudebrütende Vogelarten liegt ebenfalls nicht vor, da bei diesen weit verbreiteten Arten ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden darf, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Gehölz- und Gebäudebrütern durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren möglich?	ja
Auslösen des Verletzungs- und Tötungsverbots möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	nein (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)
Auslösen des Störungsverbots möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	nein
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	nein (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)
Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich

### 3.4 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)

Aufgrund der im Rahmen der Strukturkartierung erfassten Habitatausstattung sowie der Ergebnisse der Tages- und Abend-/Nachtbegehungen lassen sich Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten innerhalb der Vorhabenfläche ausschließen.

Im Zuge der überschlägigen Prognose kann für nicht planungsrelevante und im Naturraum nicht gefährdete, europäische Vogelarten davon ausgegangen werden, dass bei Fällung / Rodung sowie einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) als nicht erforderlich angesehen.

Für die Artengruppe der Gebäude bewohnenden **Fledermäuse** sowie die Brutvogelarten **Rauchschwalbe** und **Turmfalke** kann hingegen auch unter Berücksichtigung verfahrensüblicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. V1 – V5 in Kap. 4.3.1) im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass es vorhabenbedingt zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Die genannten Tierarten sind demnach einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) zu unterziehen.

## 4 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung

Für die Artengruppe der Gebäude bewohnenden Fledermäuse sowie die zwei Brutvogelarten Rauchschwalbe und Turmfalke ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der Wirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen, sodass sie in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen werden. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. ein Risikomanagement einzubeziehen (s. Kap. 4.3), die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht erheblich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist.

### 4.1 Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Strukturen gefunden, die auf eine tradierte Nutzung als Winterquartier oder Wochenstube hinweisen (z.B. durch Urin-Verfärbungen, Kot, Fraßreste). Möglich ist jedoch eine Nutzung von Spalten und Rissen an Gebäuden und Bäumen als Tagesquartier.

Im Rahmen der Flächenbegehung konnten lediglich Nachweise der Zwergfledermaus erbracht werden. Insgesamt wurden sechs Nachweise von Einzelindividuen erbracht, wobei jedoch maximal zwei Individuen gleichzeitig erfasst oder gesichtet wurden. Vermutlich handelt es sich um 2 – 3 Zwergfledermäuse, die das Areal des Schöddershofes nach dem abendlichen Ausflug zur Nahrungssuche abgeflogen und anschließend auf angrenzende Flächen weitergezogen sind.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Durch einen Abriss des Vierkanthofes sowie eine Rodung von Gehölzen im Zeitraum zwischen März und Oktober kann es grundsätzlich zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen gebäudebewohnender Fledermäuse kommen, die den Vierkanthof als Tagesquartier nutzen.

Durch eine Kontrolle vor Abriss / Fällung sowie die Terminierung der Arbeiten auf die Wintermonate (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Kap. 4.3.1) können derartige baubedingte Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden.

Betriebs- und anlagenbedingt kommt es absehbar nicht zu Verletzungs- und / oder Tötungstatbeständen, da die zukünftige Nutzung das Lebensrisiko der Arten nicht signifikant erhöht.

Auslösen des Verletzungs- und Tötungsverbots vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Ja
Vermeidung durch Maßnahmen möglich?	Ja (Maßnahme V1)
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

• **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen ausgelöst werden. Hierzu gehören bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse die Wirkfaktoren Lärm, Vibration und Licht sowie die Zerschneidung wichtiger Flugrouten.

Die Wirkfaktoren Lärm und Vibration sind im Rahmen der Abriss- und Baumaßnahme zu erwarten. Sie beschränken sich daher auf einen relativ kurzen Zeitraum und entfallen nach Beendigung der Bautätigkeit. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gebäudebewohnender Fledermausarten kann diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Durch die Wahl von insektenfreundlichen Leuchtmitteln kann auch eine bau- und anlagenbedingte Störung ausgeschlossen werden. Die Abstrahlwinkel der verwendeten Leuchtmittel sind entsprechend anzupassen und Gehölzstrukturen nicht anzuleuchten (siehe Maßnahme V4).

Das Plangebiet ist bereits zum aktuellen Zeitpunkt bebaut. Die Ausrichtung der neuen Gebäude orientiert sich im Wesentlichen an den Bestandsgebäuden, sodass es hierdurch nicht zu einer Zerschneidung wichtiger Flugrouten kommen wird.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Störung von gebäudebewohnenden Fledermäusen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch betriebs- und anlagenbedingte Störungen wird nicht erwartet.

Auslösen des Störungsverbotes vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ja
Vermeidung durch Maßnahmen möglich?	Ja (Maßnahme V4)
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

• **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Durch den Abriss des Vierkanthofes und die Rodung von Gehölzen gehen einzelne Strukturen verloren, die als Sommerquartiere (Einzelquartiere, ggf. auch Wochenstubenquartier) von gebäudebewohnenden Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus) genutzt werden können. Eine entsprechende Nutzung konnte bisher nicht nachgewiesen werden, wird jedoch grundsätzlich als möglich angesehen.

Durch das Schaffen entsprechender Ersatzstrukturen im Umfeld des Bauvorhabens (siehe Maßnahme CEF 1, Kap. 4.3.2), kann das Vorhandensein geeigneter Ruhestätten jedoch kontinuierlich gewährleistet werden, so dass die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird.

Sollten sich im Rahmen der Kontrolle vor Abriss / Rodung wider Erwarten Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere ergeben, sind entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ja
Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Maßnahmen aufrechterhalten werden?	Ja (Maßnahme CEF 1)
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

## 4.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

### 4.2.1 Rauchschalbe

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten innerhalb des Vierkanthofes 16 besetzte Nester und ein unbesetztes Nest der Rauchschalbe nachgewiesen werden.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Insofern die Abrissmaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit vorgenommen werden, kann es zur Erfüllung des Verletzungs- und Tötungsverbotes kommen. Durch die Terminierung des Abrisses auf die Wintermonate (siehe Vermeidungsmaßnahme V1, Kap. 4.3.1) kann dies jedoch vermieden werden, da sich Rauchschalben zu diesem Zeitpunkt nicht in ihren Brutgebieten aufhalten.

Betriebs- und anlagenbedingt kommt es absehbar nicht zu Verletzungs- und / oder Tötungstatbeständen, da die zukünftige Nutzung das Lebensrisiko der Arten nicht signifikant erhöht.

Auslösen des Verletzungs- und Tötungsverbot vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Ja
Vermeidung durch Maßnahmen möglich?	Ja (Maßnahme V1)
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen im unmittelbaren Umfeld des Brutstandortes ausgelöst werden. Hierzu gehören bezogen auf die Rauchschalbe die Wirkfaktoren Lärm, Bewegung, Vibration und Licht sowie die Unterbrechung wichtiger Flugrouten zu den Neststandorten (z.B. durch das Schließen einer Tür).

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß den Vorgaben des LANUV lässt sich die Lokalpopulation der Rauchschalbe auf das Vorkommen innerhalb des Gemeindegebietes (hier: Stadt Ertfstadt) abgrenzen. Auch wenn es sich bei der im Vierkanthof vorkommenden Brutkolonie um eine größere Anzahl an Individuen handelt, ist sie bezogen auf das Stadtgebiet von Ertfstadt entsprechend als Teilpopulation aufzufassen.

Mit dem Abriss des Vierkanthofes gehen unmittelbar 16 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschalbe verloren. Durch die Schaffung von Ersatznistmöglichkeiten kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch aufrechterhalten werden, sodass es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation kommen wird (s.u.).

Der Zeitpunkt des Abrisses ist auf die Wintermonate zu terminieren (s. Maßnahme V1, Kap. 4.3.1). Zu diesem Zeitpunkt sind die Rauchschalben nicht in ihren Brutstätten und das Eintreten einer erheblichen Störung kann für die Brutplätze innerhalb des Vierkanthofes als auch für die geschaffenen Ersatzbrutplätze ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch betriebs- und anlagenbedingte Störungen wird nicht erwartet.

Auslösen des Störungsverbot vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ja
Vermeidung durch Maßnahmen möglich?	Ja (Maßnahme V1)
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Durch die Abrissarbeiten des Vierkanthofes werden traditionell immer wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauchschwalben beeinträchtigt.

Durch das Schaffen entsprechender Ersatzstrukturen im Umfeld des Bauvorhabens in einer nach fachlichen Kriterien erforderlicher Anzahl (siehe Maßnahme CEF 2, Kap. 4.3.2) kann das fortwährende Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld jedoch gewährleistet werden, so dass die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ja
Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Maßnahmen aufrechterhalten werden?	Ja (Maßnahme CEF 2)
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

#### 4.2.2 Turmfalke

Unter dem Dachvorsprung des Gartenhauses konnte im Rahmen der Flächenbegehung ein Brutnachweis des Turmfalken festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Freiflächen im Umfeld der Gebäude als Jagdhabitat fungieren.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Das Gartenhaus wird lediglich im Inneren renoviert und saniert. Baubedingte Handlungen, die zu einer möglichen Verletzung oder Tötung des an der Außenseite des Gebäudes brütenden Turmfalken führen könnten, lassen sich daher planungsbedingt nach derzeitiger Einschätzung nicht ableiten.

Auch betriebs- und anlagenbedingt sind keine Verletzungs- und / oder Tötungstatbeständen ableitbar, da die zukünftige Nutzung das Lebensrisiko der Arten nicht signifikant erhöht.

Auslösen des Verletzungs- und Tötungsverbot vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	nein
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen im unmittelbaren Umfeld des Brutstandortes ausgelöst werden. Hierzu gehören im vorliegenden Fall bezogen auf den Turmfalken die Wirkfaktoren Lärm, Bewegung und Vibration.

Eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Laut LANUV

erfolgt die Abgrenzung der Lokalpopulation auf das Vorkommen im Gemeindegebiet (hier: Stadt Erfstadt). Gemäß BEZZEL<sup>5</sup> kann als Mittelwert für Kulturlandschaften eine Brutdichte von etwa 0,3-0,6 Brutpaare/100 ha zugrunde gelegt werden. Unter Berücksichtigung der Größe der Ortschaft Herrig kann somit davon ausgegangen werden, dass sich bei einer temporären Störung des örtlichen Brutpaares durch die Umbaumaßnahme der Erhaltungszustand der Population nicht maßgeblich verschlechtert, zumal ein Ausweichen auf vergleichbare Fortpflanzungsstätten im Umfeld zum Gartenhaus möglich ist (z.B. auf angrenzende Hofanlagen). Folglich wird es absehbar nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und somit auch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Turmfalken-Population kommen.

Eine Beeinträchtigung durch betriebs- und anlagenbedingte Störungen wird ebenfalls nicht erwartet.

Auslösen des Störungsverbot vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	nein
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Bezüglich des Gartenhauses ist lediglich eine Umbaumaßnahme im Inneren des Gebäudes vorgesehen. Entsprechend bleibt die Fortpflanzungs- und Ruhestätte unterhalb des Dachvorsprungs erhalten. Dies sollte entsprechend als Vermeidungsmaßnahme in den Bebauungsplan aufgenommen werden (Maßnahme V5).

Unter dieser Voraussetzung kommt es vorhabenbedingt weder bau-, betriebs- noch anlagenbedingt zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhabenbedingt möglich? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	nein
Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist	nicht erforderlich

### 4.3 Maßnahmen

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote abgewendet werden. Im artenschutzrechtlichen Kontext umfasst der Begriff „Vermeidungsmaßnahmen“ einerseits klassische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Rodungszeiten, Bauzeitenbeschränkung, s. Kap. 4.2.1) und andererseits die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahme, s. Kap. 4.2.2), die der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen dienen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

<sup>5</sup> BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden. S. 290.

### 4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden planungsrelevanten **Vogel-** und **Fledermausarten** sind mögliche Betroffenheiten infolge der Abriss- und Rodungsmaßnahmen nicht gänzlich auszuschließen. Eine den jeweiligen Brutzeiten bzw. der Fortpflanzungszeit angepasste Baufeldfreimachung unterbindet, dass eventuell vorkommende Tierarten in den sensiblen Zeiten Schaden nehmen.

Grundsätzlich sind die naturschutzrechtlichen Schonzeiten nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (d.h. Fällung und Rodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. 1. Oktober bis Ende Februar) zu berücksichtigen. Darüber hinaus leiten sich aus der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung weitere konkrete Maßnahmen zur Abwendung von Verbotstatbeständen ab, die im Bebauungsplan festzusetzen sind.

#### **Maßnahme V1: Terminierung Abriss- und Rodungsarbeiten**

Um mögliche Tötungstatbestände gebäudebewohnender Vogelarten sicher auszuschließen, darf der Abriss des Vierkanthofes grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit planungsrelevanter Vogelarten, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Um auch mögliche Tötungstatbestände planungsrelevanter Fledermausarten sicher auszuschließen, ist dieser Schutzzeitraum dahingehend zu erweitern, dass die Baufeldräumung (Gebäudeabbriss, Gehölzfällung) ausschließlich in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen darf.

Kann diese Zeitenbeschränkung begründet nicht eingehalten werden, muss die Fläche im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn auf Besatz durch planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten kontrolliert werden. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt Individuen an bzw. in den Gebäuden oder den Gehölzen aufhalten, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und das weitere Vorgehen einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### **Maßnahme V2: Kontrolle von Baumhöhlen und Gebäuden**

Die als Quartiersmöglichkeiten geeigneten Spalten und Risse an den zwei südöstlich des Vierkanthofes stehenden Bäumen sind vor der Rodung durch eine fachkundige Person mittels Endoskop auf Besatz zu untersuchen. Ebenso sind die Gebäude des Vierkanthofes vor dem Abriss zu begehen und auf Besatz zu kontrollieren.

Bei Fledermausfunden sind die Arbeiten aufzuschieben und das weitere Vorgehen einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Insofern die Kontrolle nicht unmittelbar vor der Rodung erfolgt, sind die Spalten zu verschließen, um eine Nutzung durch Fledermäuse zu verhindern.

#### **Maßnahme V3: Vogelfreundliche Gestaltung von Glasfassaden**

Die Gebäude sind so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbtransparentem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten), die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten etc. vermieden werden.

#### **Maßnahme V4: Tierfreundliche Beleuchtung**

Um optische Störwirkungen zu vermindern, sind für die zukünftige Außenbeleuchtung tierfreundliche Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden. Darüber hinaus sollten sowohl der Abstrahlwinkel als auch das Beleuchtungsniveau sowie Anzahl und Höhe der Leuchten optimiert werden. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahme kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren erfolgen. Eine unmittelbare Anstrahlung von Gehölzen ist zu vermeiden.

#### **Maßnahme V5: Erhalt vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Turmfalken**

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Turmfalken unter dem Dachvorsprung des Gartenhäuschens ist im Zuge der Umbaumaßnahme im Inneren des Gebäudes dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Eine bauliche Veränderung des Dachvorsprungs ist nicht gestattet.

### **4.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Artengruppe der Gebäude bewohnenden Fledermäuse und die im Vierkanthof vorkommenden Rauchschwalben ist die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen.

#### **Maßnahme CEF 1: Installation Fledermauskästen**

##### *Vorschlag für textliche Festsetzung im Bebauungsplan*

Da der Verlust von (Sommer-)Einzelquartieren durch den Abriss und die Rodung für Gebäude bewohnende Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, müssen vergleichbare Strukturen im Umfeld des Plangebietes geschaffen werden. Dabei orientiert sich die Anzahl der Kästen an den vorhabenbedingt beanspruchten Strukturen (Risse an der Hausfassade in Richtung der St.-Clemens-Straße, Risse an der Fassade im Innenhof, Spalten an den Bäumen), wobei jede der drei Strukturen mit jeweils 5 Kästen auszugleichen ist.

Vorgesehen ist die Installation von 15 Fledermauskästen innerhalb des Plangebietes an vorhandenen Gebäuden und Bäumen im unmittelbaren Umfeld des für den Abriss vorgesehenen Vierkanthofes. Hierfür kommen unter anderem die Remise Nord und Süd, das Personalhaus sowie das Gartenhaus in Betracht.

Als Kastentypen kommen Rund- und Flachkästen verschiedener Bauart in Frage, die als Sommerquartier genutzt werden können. Die Fledermauskästen sollten in Gruppen von 5-10 Kästen in einer Höhe von mindestens 3 m angebracht werden, einen Mindestabstand von 5 m haben und nach Süden oder Osten exponiert sein. Es sollte vermieden werden, dass sie sich durch zu starke Sonneneinstrahlung aufheizen. Zudem ist wichtig, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können. Die Vorrichtungen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Angaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV (2013) sind zu beachten.

Die Installation der Fledermauskästen ist vor Abriss des Vierkanthofes durchzuführen. Kann das Vorgehen aufgrund begründeter Umstände (z.B. lange Lieferzeiten der Kästen) nicht eingehalten werden, hat eine Umsetzung bis spätestens Ende Februar des unmittelbar auf den Abriss folgenden Jahres zu erfolgen. Dieses Vorgehen ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### *Weitere Anmerkungen*

Insofern Fledermauskästen an Fremdeigentum installiert werden sollen, sollten in diesem Zusammenhang rechtzeitig Gespräche zwischen Investor und Eigentümern bzgl. Kauf / Pacht / Nutzung geführt werden. Dabei ist ebenfalls die Zuständigkeit für die langfristige Sicherung der Gebäude abzustimmen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist dauerhaft zu gewährleisten.

Der Schaffung von Spaltenquartieren an/in Gebäuden als Sommerquartier wird aufgrund eines hohen Kenntnisstands zur Ökologie der Artengruppe, einer kurzfristigen Entwickelbarkeit der Maßnahme und einer hohen Plausibilität insgesamt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zugewiesen. (MKULNV 2013) Ein maßnahmen- oder populationsbezogenes Risikomanagement oder Monitoring wird daher als nicht erforderlich erachtet.

### **Maßnahme CEF 2: Installation Rauchschwalben-Nisthilfen**

#### *Vorschlag für textliche Festsetzung im Bebauungsplan*

Als Ersatz für die durch den Abriss des Vierkanthofes betroffenen Rauchschwalben-Nester sind insgesamt 24 Kunstnester im unmittelbaren Umfeld vorzugsweise in Räumen, Dachböden oder Durchgängen zu installieren.

Als Kunstnest sollen offene Halbschalen von etwa 16 cm Durchmesser verwendet werden. Alternativ sind auch das Anbringen eines Brettes von ca. 12 x 12 cm Durchmesser als Nistsims oder das Anlegen von Nistnischen möglich. Das Anbringen der Kunstnester erfolgt in Deckennähe des Raumes (Raumhöhe > 2 m) mit einem Abstand von ca. 5-10 cm der Oberkante zur Decke (bei Brettern ca. 10-15 cm unterhalb der Decke). Da Rauchschwalben keine Koloniebrüter sind, sollen Nisthilfen daher möglichst weit (d.h. mehrere Meter) auseinander liegen und so verteilt werden, dass zwischen den Nestern kein Sichtkontakt besteht. Das Anbringen eines Kotbrettes kann dort, wo der Kotanfall unter besetzten Nestern zum Problem wird, Abhilfe schaffen.

Die Zugänglichkeit zu den Räumen muss in der Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September durch Öffnungen von mind. 20 cm Durchmesser gewährleistet sein. Zudem muss eine freie Anflugmöglichkeit an die Kunstnester ohne Gefahrensituationen (z. B. bei Niedrigflug Gefahr durch Prädation oder Kollisionsgefahr mit Kfz) bestehen. Der Standort muss sich an katzen-, marder- und rattensichere Stellen mit möglichst wenig Zugluft befinden.

Als möglicher Maßnahmenstandort eignen sich die Dachböden der Remise-Nord und -Süd sowie die Hofdurchfahrt östlich der Remise-Nord.

Die Installation der Nisthilfen ist vor Abriss des Vierkanthofes durchzuführen. Kann das Vorgehen aufgrund begründeter Umstände (z.B. lange Lieferzeiten der Nisthilfen) nicht eingehalten werden, hat eine Umsetzung bis spätestens Ende Februar des unmittelbar auf den Abriss folgenden Jahres zu erfolgen. Dieses Vorgehen ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### *Weitere Anmerkungen*

Durch den Abriss des Vierkanthofes sind insgesamt 16 Rauchschwalben-Brutpaare betroffen. Diese sollen durch artspezifische Kunstnester ersetzt werden. Bei einer Betroffenheit von > 10 Paaren sollen laut MKULNV (2013) rechnerisch 1,5 Nistkästen pro Paar angeboten werden. Daher ist das Aufhängen von 24 Kunstnestern notwendig.

Insofern künstliche Nisthilfen an Fremdeigentum installiert werden sollen, sollten in diesem Zusammenhang rechtzeitig Gespräche zwischen Investor und Eigentümern bzgl. Kauf / Pacht / Nutzung geführt werden. Dabei ist ebenfalls die Zuständigkeit für die langfristige Sicherung der Gebäude abzustimmen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist dauerhaft zu gewährleisten.

Das Anbringen von Kunstnestern wird aufgrund eines hohen Kenntnisstands zur Ökologie der Artengruppe, einer kurzfristigen Entwickelbarkeit der Maßnahme und einer hohen Plausibilität insgesamt eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zugewiesen. (MKULNV 2013) In der Regel ist kein maßnahmen- oder populationsbezogenes Risikomanagement oder Monitoring erforderlich. Aufgrund der Größe der Teilpopulation und da die Kunstnester nicht in der Nähe von Bestandsnestern angebracht werden können, ist die Funktionsfähigkeit nach zwei Jahren von einer fachkundigen Person zu überprüfen. Sofern die Nisthilfen in diesem Zeitraum nicht angenommen wurden und innerhalb des Plangebietes kein neuer Brutplatz entstanden ist, ist eine Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

#### **4.4 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – Ergebnis der vertiefenden Prüfung (Stufe II)**

Unter Einbeziehung der in Kapitel 5.2 beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko potenziell betroffener Arten nicht signifikant erhöht, es zu keiner erheblichen Störung der lokalen Population kommt und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im vorliegenden Fall unter der Voraussetzung der Wirksamkeit der beschriebenen Maßnahmen nicht gegeben.

**Die Maßnahmen V1 bis V5 sowie CEF 1 und CEF 2 sind daher im Bebauungsplan textlich festzusetzen.**

In Bezug auf eventuell vorkommende Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, ist ein möglicher vorhabenbedingter Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 oder 2 BNatSchG ebenfalls nicht ersichtlich. Bei diesen weit verbreiteten Arten darf ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird. Ein Eintreten des Tötungsverbotes wird auch hier durch die grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Sollten im Rahmen der der Baufeldräumung wider Erwarten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders oder streng geschützten Arten vorgefunden werden oder die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen begründet nicht eingehalten werden können, ist die Baufeldräumung unverzüglich zu stoppen und die Untere Naturschutzbehörde Rhein-Erft-Kreises zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Arten ergriffen werden können.

## 5 Literatur und Quellen

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- BÜRO STADTVERKEHR PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG (2021): Verkehrsgutachten zum Projekt Oberbergkliniken Schöddershof in Erftstadt-Herrig. Stand: 29.07.2021.
- DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (o. J.): Fledermäuse. <https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/fledermaus> (zuletzt aufgerufen am 13.10.2021).
- GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMEYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2021a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2021b): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, HEUSER, JAHNS-LÜTTMANN, KLUßMANN, LÜTTMANN, Bosch & Partner GmbH: VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: WITTENBERG. Schlussbericht (online).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MWEBWV & MKULNV 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (NABU): Schlafen bis der Frühling kommt. Das Jahr im Leben einer Fledermaus. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/24061.html> (zuletzt aufgerufen am 13.10.2021).

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112, veröffentlicht im Juni 2021

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

## **Anhang**

### **Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)**

- Formular A:       Angaben zum Plan
- Formular B:       Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ - Fledermäuse)
- Formular B:       Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ - Rauchschwalbe)
- Formular B:       Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ - Turmfalke)

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 205, Erftstadt-Herrig, „Oberberg-Kliniken-Schöddershof“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Erftstadt Antragstellung (Datum): November 2021

Die Stadt Erftstadt plant die Ansiedlung einer Akut-Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie für 56 voll- und rund 10 teilstationäre Patienten. Derzeit wird das etwa 2,4 ha große Areal des Schöddershofs als privates Anwesen mit einem Herrenhaus, einem Vierkanthof sowie diversen Nebengebäuden und einer parkartig gestalteten Außenanlage genutzt. Im Rahmen des Vorhabens ist der Abriss des Vierkanthofes vorgesehen, der anschließend als Doppel-Vierkanthof neu gebaut werden soll. Zudem werden Gehölze entfernt und eine Grünfläche künftig als Parkplatz genutzt.

Baubedingte Wirkfaktoren: Gefährdung von Individuen, Lärm, Licht, Erschütterung, Bewegung.  
Anlagenbedingte Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme, Verlust von Lebensstätten, Erhöhung des Tötungsrisikos (Glasfassaden).  
Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Lärm, Licht, Bewegung, optische Wirkungen.

Detaillierte Informationen sind der Artenschutzprüfung (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2021) zu entnehmen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Säugetiere: Fledermäuse (Waldarten)

Brutvögel: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Graumammer, Graureiher, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Rohrweihe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Zwergtaucher

Zugvögel/Wintergäste: Kiebitz, Kornweihe

Amphibien: Kammolch, Springfrosch, Wechselkröte

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Fledermäuse (Gebäudearten)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="checkbox"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Innerhalb des Plangebietes wurden keine Strukturen gefunden, die auf eine tradierte Nutzung als Winterquartier oder Wochenstube hinweisen (z.B. durch Urin-Verfärbungen, Kot, Fraßreste). Möglich ist jedoch eine Nutzung von Spalten und Rissen an Gebäuden und Bäumen als Tagesquartier. Im Rahmen der Flächenbegehung konnten Nachweise von sechs Einzelindividuen der Zwergfledermaus erbracht werden.</p> <p>Mit der Baumaßnahme gehen drei Strukturen verloren, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden könnten. Eine Verletzung, Tötung und Störung von Individuen im Rahmen der Rodung, des Abrisses und des Neubaus kann durch die Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot entgegen zu wirken, ist die Fällung/der Abriss in den Wintermonaten durchzuführen. Zudem sind die Bäume und Gebäude vor den Arbeiten auf einen aktuellen Besatz zu kontrollieren.</p> <p>Durch die Wahl von insektenfreundlichen Leuchtmitteln kann auch eine bau- und anlagenbedingte Störung ausgeschlossen werden. Die Abstrahlwinkel der verwendeten Leuchtmittel sind entsprechend anzupassen und Gehölzstrukturen nicht anzuleuchten.</p> <p>Um einen möglichen Verlust von Sommerquartieren (Wochenstube, Tagesquartier) entgegen zu wirken, sind 15 Fledermauskästen im Umfeld des Vierkanthofes anzubringen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung gebäudebewohnender Fledermausarten ist nicht zu erwarten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</li> </ol>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Rauchschwalbe</span>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;">V</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;">3</span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px;">5106-3/5206-1</span>												
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <span style="color: green;">■ grün</span> günstig <span style="color: yellow;">■ gelb</span> ungünstig / unzureichend <span style="color: red;">■ rot</span> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Im Rahmen der Ortsbegehung konnten innerhalb des Vierkanthofes 16 besetzte Nester und ein unbesetztes Nest der Rauchschwalbe nachgewiesen werden.</p> <p>Durch den Abriss des Vierkanthofes gehen somit unmittelbar Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe verloren. Je nach Zeitpunkt des Abrisses ist auch eine Verletzung/Tötung von Individuen sowie eine Störung nicht auszuschließen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Um einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie einer Störung entgegen zu wirken, ist der Abriss des Vierkanthofes in den Wintermonaten durchzuführen.</p> <p>Durch das Schaffen von Ersatznistmöglichkeiten im Umfeld kann das fortwährende Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld gewährleistet und die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt werden.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Rauchschwalbe ist nicht zu erwarten.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: 1.2em;">Turmfalke</span>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">V</span>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">5106-3/5206-1</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>grün</span> </div> <span style="margin-left: 20px;">günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <span>gelb</span> </div> <span style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein